

## IV-Rente

### Berechnungsbeispiel bei Erwerbstätigen:

Ein Handwerker kann aufgrund einer Erkrankung nicht mehr 100 Prozent arbeiten. Er verdiente 70'000 Franken im Jahr. Nach Eingliederungsmassnahmen schafft er leichtere Arbeiten in einem 50-Prozent-Pensum. Neu verdient er 30'000 Franken im Jahr. Die Erwerbseinbusse von 40'000 Franken entspricht 57 Prozent. Damit liegt auch der Invaliditätsgrad des Handwerkers bei 57 Prozent. Der Handwerker hat Anspruch auf eine Rente in Höhe von 57 Prozent einer ganzen Rente.

Berechnungsgrundlagen	Betrag in CHF
Einkommen als gelernter Handwerker	70'000.00
Zumutbares Einkommen bei leichter Arbeit und 50%-Pensum	30'000.00
Erwerbseinbusse	40'000.00 (57 Prozent)
Invaliditätsgrad (entspricht der Erwerbseinbusse)	57 Prozent
<b>Rentenanspruch (ergibt sich durch den Invaliditätsgrad)</b>	<b>57 Prozent einer ganzen Rente</b>